

ERLÄUTERUNGEN

UMSCHULUNGSVERTRAG „ZAHNMEDIZINISCHE/R FACHANGESTELLTE/R“

Mit Beginn der Umschulung besteht die Berechtigung zum Besuch der Berufsschule. Sollte eine Anmeldung zur Berufsschule erfolgen, ist dies als Umschulungsmaßnahme außerhalb der Umschulungsstätte unter § 4 Abs. 9 des Umschulungsvertrages festzuhalten. Die Anmeldung erfolgt direkt bei der zuständigen Berufsschule. Durch verspätete Einstellungen kann es an den Berufsschulen zu Klassenum- bzw. -neubildungen kommen. In diesen Fällen ist die Berücksichtigung von Wunsch-Berufsschultagen der Ausbildungsbetriebe nicht sichergestellt!

Bitte reichen Sie folgende Unterlagen ein:

- ▶▶ **Antrag auf Eintragung des Umschulungsvertrages**
(als Anlage beigefügt)
- ▶▶ **Kopie eines von allen Vertragspartnern unterzeichneten Umschulungsvertrages**
(3 Originalvorlagen als Anlage beigefügt; der Sichtvermerk des Kostenträgers/Rehabilitationsträgers bzw. der Agentur für Arbeit ist zwingend erforderlich)
- ▶▶ **Kopie des von der/dem Umschulungsträger/in unterzeichneten betrieblichen Ausbildungsplanes** (3-fach im Original als Anlage beigefügt)
- ▶▶ **Angabe des Praxispersonals** (als Anlage beigefügt)
- ▶▶ **Verpflichtungserklärung zu § 4 Abs. 1 des Umschulungsvertrages**
(ist als Anlage beigefügt)

Hinweis: Bitte beachten Sie, dass Ihnen bei Umzuschulenden von außerhalb der EU-Länder vor Beginn der Umschulung eine gültige Arbeitsgenehmigung vorliegen muss.

Anleitung zum Ausfüllen des Umschulungsvertrages

Der Umschulungsvertrag enthält nicht alle für die Umschulung wichtigen Vorschriften, sondern nur die nach dem Berufsbildungsgesetz unerlässlichen Angaben. Um ein vollständiges Bild über die Rechte und Pflichten der/des Umschulungsträgers/Umschulungsträgerin und der/des Umzuschulenden zu erhalten, müssen das Berufsbildungsgesetz⁶ vom 14.08.1969 in der Fassung vom 17.07.2017 und die von der Landes Zahnärztekammer Hessen herausgegebenen Vorschriften herangezogen werden.

Zur Einleitung des Umschulungsvertrages

Der Umschulungsvertrag ist von **allen Vertragspartnern** zu unterschreiben. Dem/den zuständigen Kosten-/Rehabilitationsträger bzw. der zuständigen Agentur für Arbeit ist ebenfalls ein Vertragsexemplar auszuhändigen.

Zu § 2 Abs. 4

Bei Verlängerung des Umschulungsverhältnisses ist die Ausfertigung eines Nachtrages erforderlich. Die hierfür notwendigen Formulare sind bei der Landes Zahnärztekammer Hessen erhältlich.

Zu § 4 Abs. 1

Zahnärzte/Zahnärztinnen, die sich auf ein bestimmtes Gebiet der Zahnheilkunde beschränken, sind verpflichtet insgesamt zwei Monate der Umschulung in einer allgemein-zahnärztlichen / vertragszahnärztlichen Praxis durchführen zu lassen. Hierdurch sollen Umschulungsdefizite vermieden und eine dem Ausbildungsplan entsprechende, inhaltlich vollständige Vermittlung der Kenntnisse und Fertigkeiten erreicht werden.

Zu § 5 Abs. 3

Ab 01.10.2017 ist in den Umschulungsverträgen anzugeben, in welcher Form (schriftlich oder elektronisch) das Berichtsheft geführt wird. Bitte kreuzen Sie hier Entsprechendes an.

Zu § 5 Abs. 7

Zusätzlich ist es nach § 53 Bundesdatenschutzgesetz erforderlich eine Verpflichtungserklärung zur Verschwiegenheit (siehe Anhang) abzuschließen.

Zu § 7 Abs. 2 (Urlaub):

Urlaubsanspruch					
Jahr	tariflich	BUrlG	JArbSchG Alter am 01.01.2019 unter 16	JArbSchG Alter am 01.01.2019 unter 17	JArbSchG Alter 01.01.2019 unter 18
2018					
Einstellung 01.08.	11 AT	8 AT / 10 WT	10 AT / 13 WT	10 AT / 11 WT	9 AT / 10 WT
Einstellung 01.09.	9 AT	7 AT / 8 WT	8 AT / 10 WT	8 AT / 9 WT	7 AT / 8 WT
2019	27 AT	20 AT / 24 WT	23 AT / 27 WT	21 AT / 25 WT	20 AT / 24 WT
2020	27 AT	20 AT / 24 WT	21 AT / 25 WT	20 AT / 24 WT	20 AT / 24 WT
2021	20 AT	20 AT / 24 WT	20 AT / 24 WT	20 AT / 24 WT	20 AT / 24 WT

AT = Arbeitstage / WT = Werktage; Entsprechendes ist im Vertrag zu streichen!

Bei Ausscheiden nach erfüllter Wartezeit in der zweiten Hälfte des Kalenderjahres hat die Angestellte – ungeachtet der Zwölfteilung – mindestens den Anspruch auf den gesetzlichen Urlaubsanspruch (24 Werktage / 20 Arbeitstage).

Zwecks weiterer Bearbeitung der Berufsausbildungsverhältnisse (Zwischenprüfung und Abschlussprüfung) benötigen wir die Angabe der Berufsschule, die Ihr/Ihre Umschüler(in) besucht.

Name der/des Umzuschulenden: _____

Berufsschule/Berufsschulort: _____

Bitte hier abtrennen und den oberen Abschnitt der Landes Zahnärztekammer Hessen einreichen.

Die Anmeldung zum Besuch der Berufsschule wollen Sie bitte bei der örtlich zuständigen Berufsschule vornehmen.

Es bestehen Fachklassen für Zahnmedizinische Fachangestellte in den Kaufmännischen Berufsschulen:

36304 Alsfeld, In der Krebsbach 8, Tel.: (0 66 31) 9 67 00

36251 Bad Hersfeld, Am Obersberg 26, Tel.: (0 66 21) 40 09 30

61231 Bad Nauheim, Am Gradierwerk 4 – 6, Tel.: (0 60 32) 93552-0

64625 Bensheim, Berliner Ring 34 – 38, Tel.: (0 62 51) 1 06 50

64289 Darmstadt, Alsfelder Str. 23, Tel.: (0 61 51) 13 41 10

37269 Eschwege, Südring 35, Tel.: (0 56 51) 2 29 40

60313 Frankfurt/Main, Seilerstr. 32, Tel.: (0 69) 21 23 44 08

36037 Fulda, Brüder-Grimm-Str. 5, Tel.: (06 61) 96 95 40

35392 Gießen, Carl-Franz-Str. 14, Tel.: (06 41) 26 46

64521 Groß-Gerau, Darmstädter Str. 90, Tel.: (0 61 52) 93 50

63452 Hanau/Main, Ameliastr. 50, Tel.: (0 61 81) 98 06 - 10

34132 Kassel-Oberzwehren, Brückenhofstr. 90, Tel.: (05 61) 94 09 30

34497 Korbach, Kasseler Str. 17, Tel.: (0 56 31) 70 81

65830 Kriftel, Auf der Hohlmauer 1 - 3, Tel.: (0 61 92) 4 90 40

65549 Limburg, Heinrich-von-Kleist-Str., Tel.: (0 64 31) 9 46 03 - 0

35037 Marburg, Leopold-Lucas-Str. 20, Tel.: (0 64 21) 2 01 71 - 0

63071 Offenbach/Main, Buchhügelallee 86, Tel.: (0 69) 80 65 24 35

61250 Usingen, Wilhelm-Martin-Dienstbach-Str., Tel.: (0 60 81) 1 02 10

35578 Wetzlar, Frankfurter Str. 72, Tel.: (0 64 41) 9 77 50

65189 Wiesbaden, Brunhildenstr. 55, Tel. (06 11) 31 52 70

Anmeldung zum Berufsschulunterricht (bitte bei der Schule einreichen)

Anschrift der Schülerin/des Schülers

Name		Vorname	
Geburtsdatum	Geburtsort/-land	Geschlecht m <input type="checkbox"/> w <input type="checkbox"/>	
Staatsangehörigkeit		Konfession	
Straße, Hausnummer		PLZ/Ort	
Telefon (Festnetz)	Telefon (mobil)	E-Mail-Adresse	

Bei minderjährigen Umzuschulenden: Erziehungsberechtigte

Name		Vorname	
Straße, Hausnummer		PLZ/Ort	
Telefon (Festnetz)		Telefon (mobil)	

Schulische Vorbildung

Abschluss: _____	Vorherige Schule/Ort: _____
------------------	-----------------------------

Angaben zur Umschulung

Ausbildungsberuf: _____	
Dauer des Umschulungsvertrages: _____ Jahre, vom: _____ bis: _____	
Umschulungsträger:	
Name: _____	
Straße, Hausnummer _____ PLZ, Ort: _____	
Telefon: _____ Fax: _____ E-Mail: _____	
Ansprechpartner für die berufliche Umschulung: _____	

Praxen mit mehreren Auszubildenden/Umschulenden

Wir bitten, für oben genannte/n Umzuschulende/n folgende Berufsschultage zu berücksichtigen * (bitte zwei Tage angeben):					
Montag	Dienstag	Mittwoch	Donnerstag	Freitag	
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Zur Vermeidung einer zeitlichen Überschneidung, bitte ich die Berufsschultage meiner anderen Auszubildenden zu berücksichtigen:					
Name:		Klasse:	BS-Tage:		
Name:		Klasse:	BS-Tage:		

* Hinweis: Die gewünschten Berufsschultage können **nicht** garantiert werden!

Merkblatt
zur Verpflichtungserklärung
auf das Datengeheimnis

Praxisstempel

Mitarbeiter:

Name	
Adresse	(Straße, PLZ, Ort)

Sehr geehrte/r Frau/Herr _____,

in Zahnarztpraxen werden eine Vielzahl von personenbezogenen Daten verarbeitet. Patientendaten, Daten der Praxismitarbeiter und Daten von Vertragspartnern gehören dazu. Dabei werden alle Daten einbezogen, die sich auf einen Menschen beziehen. Hierzu gehören z.B. Name und Adresse von Patienten, Praxisangestellten oder Ansprechpartner der Vertragspartner der Praxis (Dentallabor, Depot etc.). Aber auch Kontodaten, Telefonnummer und E-Mail-Adresse stellen personenbezogene Daten dar. Ohne Zweifel sind sämtliche Informationen aus der Behandlung eines Patienten als personenbezogen anzusehen. Hierzu gehören nicht nur die klassischen Daten wie Befunde, Therapie und Abrechnung. Bereits die Information, dass ein Patient in der Zahnarztpraxis behandelt wird, ist vom Datenschutz umfasst.

Gesundheitsdaten gehören dabei zu besonders schutzwürdigen Informationen über die Privat- bzw. Intimsphäre der Patienten und werden daher durch das zahnärztliche Schweigegebot geschützt (§ 7 Berufsordnung).

Im Arbeitsvertrag haben Sie sich dementsprechend vertraglich verpflichtet, über sämtliche Informationen, die Ihnen insbesondere im Zusammenhang mit den Behandlungen der Patienten zur Kenntnis gelangen, gegenüber Dritten zu schweigen. Von Ihrem arbeitsvertraglichen Schweigegebot werden natürlich auch alle anderen personenbezogenen Daten der Praxis umfasst.

Personenbezogene Daten können einen großen Einfluss auf unser Leben haben. Daher sind Daten von Patienten, Kollegen und auch die zu Ihrer eigenen Person besonders geschützt. Dieser Schutz dient der Privatsphäre eines jeden und folgt aus dem Persönlichkeitsrecht. Das Persönlichkeitsrecht gibt jedem das Recht, grundsätzlich selbst darüber zu entscheiden, wer was über ihn wissen darf. Beispielsweise darf jeder Patient selbst entscheiden, ob seine private Krankenversicherung bestimmte Behandlungsdetails erfährt oder auch nicht.

Nur in Ausnahmefällen dürfen gegen den Willen der betroffenen Person bestimmte Daten offengelegt werden. In diesen Fällen benötigt die Zahnarztpraxis aber für das Offenlegen der Daten eine gesetzliche Rechtfertigung. Als Beispiel kann im Rahmen der vertragszahnärztlichen Versorgung die Hinweisverpflichtung des Vertragszahnarztes genannt werden, der gegenüber der Krankenkasse einen möglicherweise drittverschuldeten Leistungsfall mitteilen muss (§ 294a SGB V).

Sie müssen personenbezogene Daten nicht nur vertraulich behandeln, Sie dürfen sie zum Beispiel nicht an Dritte weitergeben oder offen herumliegen lassen. Außerdem dürfen Sie nur dann mit personenbezogenen Daten arbeiten, wenn dies erlaubt ist. Das bedeutet, dass zunächst die Zahnarztpraxis befugt sein muss, mit den Daten arbeiten zu dürfen. Aber auch intern muss geregelt sein, dass Sie aufgrund Ihrer Aufgabenzuteilung auf die Daten zugreifen bzw. diese verarbeiten dürfen. Der Datenschutz ist also eine ganz persönliche, Sie selbst treffende Verpflichtung. Sie müssen bei der Datenverarbeitung daher immer den Weisungen Ihres Vorgesetzten folgen.

Die Grundsätze der europäischen Datenschutzgrundverordnung sind somit von jedem zu beachten. Hierzu gehören gemäß Art. 5 Abs. 1 DSGVO im Wesentlichen folgende Pflichten:

Personenbezogene Daten müssen

- a) auf rechtmäßige Weise und in einer für die betroffene Person nachvollziehbaren Weise verarbeitet werden;
- b) für festgelegte, eindeutige und legitime Zwecke erhoben werden und dürfen nicht in einer mit diesen Zwecken nicht zu vereinbarenden Weise weiterverarbeitet werden;
- c) dem Zweck angemessen und erheblich sowie auf das für die Zwecke der Verarbeitung notwendige Maß beschränkt sein („Datenminimierung“);
- d) sachlich richtig und erforderlichenfalls auf dem neuesten Stand sein; es sind alle angemessenen Maßnahmen zu treffen, damit personenbezogene Daten, die im Hinblick auf die Zwecke ihrer Verarbeitung unrichtig sind, unverzüglich gelöscht oder berichtigt werden;
- e) in einer Form gespeichert werden, die die Identifizierung der betroffenen Personen nur so lange ermöglicht, wie es für die Zwecke, für die sie verarbeitet werden, erforderlich ist;
- f) in einer Weise verarbeitet werden, die eine angemessene Sicherheit der personenbezogenen Daten gewährleistet, einschließlich Schutz vor unbefugter oder unrechtmäßiger Verarbeitung und vor unbeabsichtigtem Verlust, unbeabsichtigter Zerstörung oder unbeabsichtigter Schädigung durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen („Integrität und Vertraulichkeit“).

Es ist Ihnen daher untersagt, unbefugt personenbezogene Daten, also alle Informationen, die sich auf einen benannten oder identifizierbaren Menschen beziehen, zu erheben, zu verarbeiten, weiterzugeben oder auf sonstige Weise zu nutzen. Die Verpflichtung gilt auch nach Beendigung Ihrer Tätigkeit weiter.

Neben der Datenschutzgrundverordnung, die in der gesamten Europäischen Union gilt, gibt es auch noch das Bundesdatenschutzgesetz (BDSG), das bestimmte Sonderfälle regelt, insbesondere den Beschäftigtendatenschutz.

Eine Verletzung der datenschutzrechtlichen Vorgaben ist strafbewehrt und kann mit Freiheits- oder Geldstrafe geahndet werden. Unabhängig davon kann eine Verletzung des Datengeheimnisses zugleich eine Verletzung arbeits- oder dienstrechtlicher Schweigepflichten darstellen und gegen Sie gerichtete Schadenersatzansprüche Ihres Arbeitgebers bzw. der von der unzulässigen Datenverarbeitung betroffenen Personen nach sich ziehen.

Bestehen für Sie Fragen, z.B. ob ein bestimmter Umgang mit personenbezogenen Daten erlaubt ist, können Sie uns jederzeit ansprechen.

Eine unterschriebene Zweitschrift dieses Schreibens reichen Sie bitte an die Personalabteilung zurück.

Ort, Datum

Unterschrift der verantwortlichen Stelle

Verpflichtungserklärung
auf das Datengeheimnis

Praxisstempel

Verpflichtungserklärung

der/des Mitarbeiters/in:

Name	
Adresse	(Straße, PLZ, Ort)

Ich verpflichte mich, personenbezogene Daten vertraulich zu behandeln und ausschließlich auf Weisung des Vorgesetzten, der für den Datenschutz in der Zahnarztpraxis verantwortlich ist, zu verarbeiten. Mir ist bekannt, dass meine Verpflichtung zur Vertraulichkeit auch nach Beendigung meiner Tätigkeit für die Zahnarztpraxis fortbesteht.

Verletze ich meine Vertraulichkeitsverpflichtung, kann dies nach Art. 83 der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO), §§ 42 und 43 des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) und anderen Gesetzen mit Geldbuße bis zu 20.000.000 EUR sowie Geld- oder Freiheitsstrafe geahndet werden.

Außerdem kann eine Verletzung zugleich meine arbeitsvertraglichen Pflichten oder spezieller Geheimhaltungspflichten betreffen und zu einer arbeitsrechtlichen Reaktion meines Arbeitgebers in Form einer Abmahnung oder außerordentlichen bzw. ordentlichen Kündigung führen. Weiterhin kann mein Arbeitgeber mir gegenüber Schadensersatzpflichten beanspruchen. Eine solche Pflichtverletzung kann aber auch Schadensersatzansprüche der von der Datenverletzung betroffenen Personen gegen mich persönlich nach sich ziehen, ggf. auch mit einer Haftung meines gesamten Vermögens und ohne Möglichkeit einer Restschuldbefreiung in einem Insolvenzverfahren.

Ich bestätige, dass ich über meine Verschwiegenheitsverpflichtung über personenbezogene Daten belehrt worden bin. Das Merkblatt zur Verpflichtungserklärung nebst den Texten der Art. 83 DSGVO, §§ 42, 43 BDSG, § 203 StGB und § 7 Berufsordnung habe ich erhalten.

Ort, Datum

Unterschrift des Verpflichteten